

# Satzung der Stiftung Jüdisch-Deutsches Kulturzentrum Ulm

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Jüdisch-Deutsches Kulturzentrum Ulm.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Ulm.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, Kultur, Bildung und Forschung sowie mildtätige Zwecke im Kontext des Dialogs zwischen den jüdischen und den überwiegend christlichen Bürgern der Stadt Ulm, Neu-Ulm und Umgebung.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Förderung von Begegnungen zwischen jüdischen und nichtjüdischen Menschen, bei kulturellen und religiösen Projekten und Veranstaltungen in Ulm (und Umgebung), insbesondere im IRGW-Gemeindezentrum am Weinhof / Ulm,
  - die Förderung von öffentlichen Veranstaltungen im IRGW-Gemeindezentrum am Weinhof / Ulm, die der Begegnung von Nichtjuden mit dem Judentum dienen, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig,
  - die Förderung von kulturellen Veranstaltungen, die der Pflege des deutsch-jüdischen Kulturerbes in Ulm (und Umgebung) dienen,
  - die Ausschreibung von Preisen für schulische, wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten zum Verhältnis von Juden und Nichtjuden in Ulm (und Umgebung) sowie durch Personen aus Ulm (und Umgebung),
  - die Förderung von steuerbegünstigten Publikationen und Forschungen zum Verhältnis von Juden und Nichtjuden in Ulm (und Umgebung) (über steuerbegünstigte Institutionen wie universitäre Forschungseinrichtungen o.ä.)oder  
die Förderung von steuerbegünstigten Publikationen und Forschungen zum Verhältnis von Juden und Nichtjuden durch aus Ulm (und Umgebung) stammende Autoren und Wissenschaftler (über steuerbegünstigte Institutionen wie universitäre Forschungseinrichtungen o.ä.),

- Stipendien an jüdische Studierende aus Israel und anderen Staaten, die an einer Universität / Hochschule in Ulm ein Semester oder länger studieren oder die in Ulm (und Umgebung) ein Praktikum von mindestens drei Monaten absolvieren,
  - Stipendien an nichtjüdische Studierende aus Ulm, die ein Semester oder länger an einer Hochschule in Israel oder an einer explizit jüdischen Hochschule an anderen Orten studieren wollen oder in Israel ein Praktikum von mindestens drei Monaten absolvieren
- (3) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zudem ist sie eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, die Ihre Mittel ausschließlich zur Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften bzw. der steuerbegünstigten Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung (Anfangsvermögen) aus:
- Barvermögen in Höhe von 100.000,00 Euro  
(in Worten: einhunderttausend Euro)
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Anfangsvermögen kann zugunsten der in § 2, Abs. 1 und 2 genannten Zwecke verbraucht werden, wobei dies kontinuierlich über einen Zeitraum erfolgen soll, der mindestens 50 Jahre (gerechnet vom Jahr der Gründung der Stiftung an) beträgt. Zustiftungen können grundsätzlich ebenfalls bis zu dem Zeitpunkt hin kontinuierlich verbraucht werden, an dem auch das

Anfangsvermögen aufgebraucht ist. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sowohl beim Anfangsvermögen wie auch etwaigen Zustiftungen sind zulässig.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rücklagenbildung**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
  - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah unmittelbar für die Verfolgung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen. Hierfür dürfen aber max. acht bis zehn Prozent der Erträge aus der Vermögensverwaltung eingesetzt werden.
- (4) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
- (5) Ein Teil des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## **§ 6**

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen
- (2) In seinen Entscheidungen wird der Stiftungsvorstand beraten durch ein Kuratorium, dessen Mitglieder die Mitglieder des Stiftungsvorstands in der Amtsführung unterstützen.

## **§ 7**

### **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, gerechnet einschließlich des Stifters, der dem Stiftungsvorstand auf Lebzeit angehört. Neben dem Stifter gehören dem Stiftungsvorstand an: Ein vom Vorstand der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs K.d.ö.R. (IRGW) aus den eigenen Reihen bestimmtes Vorstandsmitglied, das zugleich Mitglied des amtierenden Vorstands der IRGW sein muss, sowie der/die evangelische Dekan/in für Ulm und der katholische Dekan für Ulm.
- (2) Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Vorsitzender des Vorstandes und bestellt - solange er dieses Amt ausübt - auch den stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder. Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Scheidet der Stifter aus dem Vorstand aus, so bleibt diese Position aus Respekt gegenüber dem Stifter dauerhaft vakant.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder durch Beschluss des Vorstands jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Aufgaben anzusehen.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet, so dass der Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig erfüllt wird. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung,
  - b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks
  - c) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde,

- d) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere jeweils bis zum 01.07. des Folgejahres die Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Stiftungsvorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 (zwei) Wochen zu einer Sitzung einberufen.  
  
Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einvernehmlich, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10**

### **Stiftungskuratorium**

- (1) Das Stiftungskuratorium berät den Stiftungsvorstand und unterstützt diesen in seiner Amtsführung.
- (2) Dem Stiftungskuratorium gehören sechs Mitglieder, von denen je zwei der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs K.d.ö.R. in Ulm (oder Umgebung), der evangelischen Kirche in Ulm und der katholischen Kirche in Ulm angehören sollen.
- (3) Die ersten sechs Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden auf Vorschlag der anderen Vorstandsmitglieder vom Stifter benannt. Anschließend beruft der Stiftungsvorstand die Mitglieder des Stiftungskuratoriums einvernehmlich jeweils auf Vorschlag des Stiftungsvorstandsmitglieds der jeweiligen Religionsgemeinschaft/Kirche, dem auch das Kuratoriumsmitglied angehört.

- (4) Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums üben ihr Amt auf ehrenamtlicher Basis aus. Das Mandat eines Kuratoriumsmitglieds erlischt, sobald eine andere Person anstelle des bisherigen Kuratoriumsmitglieds vom Stiftungsvorstand berufen ist.

## § 11

### **Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.
- (5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder des Stiftungsvorstands.
- (6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## § 12

### **Stiftungsvermögen nach Aufhebung**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen jeweils zur Hälfte an den Jüdischen Nationalfonds e.V. – Keren Kayemeth Lelsrael (JNF-KKL), Düsseldorf und den Keren Hayesod Deutschland – Vereinigte Israel Aktion e.V., Berlin die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck gem. § 2 der Satzung möglichst nahe kommen.

**§ 13**

**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 01.07.) unaufgefordert vorzulegen.

Ulm, den 8. Februar 2014

Helma Fink-Sautter